



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XXII. Der Evangelischen Vorstellung bey den Kayserlichen, wegen der Religions-Freyheit in den Erb-Landen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Mart.

Der Evangelischen Vorstellung bey den Kayserlichen, wegen der Religions-Freyheit in den Erb-Ländern.

## §. XXII.

1647.  
Mart.

Nachdem nun Evangelici wahrgenommen, daß die Oesterreichischen Erblande, die meiste Noth leiden würden; ermessen selbige gut zu seyn, durch die gesamte Deputatos ad Gravamina die Kayserliche Gesandten, ihrentwillen, und daß doch disfalls mildere Gedancken möchten gefasset werden, mit gebührendem Olimpf anzusprechen, worzu Graf Trautmannsdorff ihnen des folgenden Tags nemlich den 30. Mart. 8. Uhr Vormittages, benannt, und sie in Gegenwart des Grafens von Lamberg, und Legati *Cranii* angehört, da dann die Deputati, in ihrem Vortrag, Böhmen, Schlessien, Mähren und die Oesterreichischen Provincien distinguirten, und jedes Ortes Jura und Herbringen, besonders aber, was der Churfürst zu Sachsen, in Krafft Kayserlicher Commission, mit Schlessien tractiret habe, hoch beweg- und bescheidentlich vor Augen stellen, und sehnliche Ansuchen thaten, ihre Intercession etwas gelten zu lassen.

Allein Trautmannsdorff blieb nicht allein bey voriger Entschuldigung und contestation, sondern setzte noch darzu, wofern Evangelici weiter in Ihre Majestät disfalls tringeten, so würden Sie Anlaß nehmen, in denen Gedancken gestärckt zu werden, daß selbige Ihre Majestät den Krieg ankündigten, ja wieder sie die Waffen führten, und Ihre Majestät also nicht mit denen Cronen, sondern mit denen Evangelicis zu thun hätten, dann die Cronen und sonderlich Schweden, nur durch die Evangelicos zu solcher opiniâreté verleitet würden; zu deme, so könnte man weder Pacta noch Privilegia allegiren, weiln die jeko regierende Kayserliche Majestät dieselbe nie confirmiret hätten; der Majestät Brief wäre Anno 1609. gedohren, und hätte die 9. Jahr durch, so er gelebet, nichts als Unruhe verursacht, Chur-Sachsen zumahlen hätte durch den mit Ihrer Majestät Anno 1631. gethanen Bruch, auch den Schlessischen Ständen, die, durch Ihrer Durchlauchten Commission zu wege gebrachte Concession, annihiliret, und Ihre Majestät von deren Observanz ledig gemacht, auch alles vorhergehende durch den Pragerischen Schluß cassiret. Dann ob sie gleich den, der

Vierdter Theil.

Schlessischen Stände halber, getroffenen Neben-Recels nicht subsigniret, so hätten sie denselben doch durch Unterzeichnuß des Prager-Schlusses, tacite approbiret.

Wieder welches alles die von denen Deputirten vorgebrachte rationes so wenig wirketen, daß man ihnen vielmehr schuld gab, ob wollten sie Ihre Kayserliche Majestät nach Scepter und Cron greiffen, inmassen aus nachfolgenden Protocollo noch in mehrern erhellet. Es mußten daher die Deputirten mit dieser Resolution sich wieder abführen, und vermutheten selbige, diese bezugte Härteigkeit des Grafens Trautmannsdorff, möge daher gerühret haben, daß wenig Stunden vorher, in der Nacht, vom Päpstlichen Nuncio und dem Duc de Longueville, die Notification des, auf dem Schluß stehenden, und in allen Puncten, so gar wegen des für Portugal auf ein Jahr begehrten Stillstands, und sodann offner Hand für die Cron Spanien dem Kayser zu alkutiren, richtigen Friedens zwischen Spanien und Frankreich, erfolget war: in welcher Meynung sie noch mehr gestärckt wurden, da bey der, noch selbigen Tags, zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, ganz allein, mit exclusion derer Deputatorum Evangelicorum, continuirten Conferenz in puncto Gravaminum, der Graf von Trautmannsdorff fast alle, Tags vorher bewilligte Articulos, wieder retractiren, und in denen nachfolgenden Articulis nicht das geringste von seinem Project abweichen, auch die Hispanische Macht bereits zum Compositions-Mittel, nicht undeutlich anziehen wollen.

Denen Chur-Sächsischen Gesandten wurde daher sofort Nachricht von diesem Verlauff ertheilt, welche sich noch selbigen Tags zum Graf Trautmannsdorff verfügten, und Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, der gesamten Erb-Länder wegen, Ihnen lezt formaliter ertheilte Instruction ihme dahin erdffnet: daß dieselbe sich zu der damaligen Commission, als ein Deutscher Fürst, hätten gebrauchen lassen und erzeiget, auch auf solche Weise mit Ihrer Kayserl. Majestät als einem Deutschen Kayser und Fürsten redlich gehandelt; daher

1647.  
Mart.

dahero wolten Sie, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit dero Wort auch deutsch und aufrichtig gehalten wissen ic. Allein auch diß würckete ein mehrers nicht, als daß Graf Trautmansdorff sich mit Mangel mehrerer Vollmacht entschuldigte, und die Sache an Ihre Kayserliche Majestät zu bringen verträstete, welche exculpation, als ohnerheblich, gleichwohl sie, die Chur-Sächsischen Befandten; mit attendirten, sondern auf eine Resolution, als in einer proprie anhero gehdrigen, und von der

Oesterreichischen Legation dependirenden, lang vorgesehenen Sache, inständig drungen. Das davon handelnde Protocoll, ist sub N. I. zu ersehen: Der Böhmischen Exulanten bewegliches Erinnerungs-Memoriale aber sub N. II. dann ist aus der Liste sub N. III. wahrzunehmen, wie viele Geschlechter des Grafens und Herren-Standes, in Oesterreich unter der Enß, damahl noch der Augspurgischen Confession zugethan gewesen.

1647.  
Mart.

## N. I.

Continuatio Protocoll, Dfnabrück den 20. Mart. 1647.

N. I.  
Protocollum

Den 30sten Mart. ist eine starke Deputation an die Herren Kayserlichen verordnet, und pro libertate Religionis der Unterthanen in den Kayserlichen Erb-Ländern, nochmahls intercediret und sollicitiret worden. Bey der Audienz war Herr Graff Trautmansdorff, Herr Graff von Lamberg und Herr Cranius. Die Deputation war von 15. Personen, als Sachsen-Altenburg, Coburg, Weimar, Brandenburg, Braunschweig, Würtemberg, Hessen-Cassel, wegen der Weiteraußischen Grafen, item der Fränckischen Grafen, wegen der Städte, Strasburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg. Bey dem Vortrag wurde erstlich Meldung der Fürsten und Stände in Schlessien gethan und gebeten, daß es bey dem Vergleich, welchen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Anno 1621. mit ihnen getroffen, und von Kayserlicher Majestät ratificiret worden, sein Verbleibens haben möchte; wegen Böhmen, Mähren und Oesterreich, beruffe man sich auf die Pacta, Privilegia und Majestät-Brieff; allegirte dabey exemplum der Ungarischen Stände, welchen unterschiedliche Kirchen zum publico Exercitio Religionis eingeräumet werden.

Respond. Herr Graff Trautmansdorff, die Evangelischen Stände sollten versichert seyn, daß Sie (die Kayserlichen) in dem Puncto worhin alles gethan und verwilliget, worauf sie instruiret und befehliche, ja wären auch wohl noch etwas weiters gegangen, und müsten mit Sorgen erwarten, wie es von Kayserlicher Majestät aufgenommen werden möchte; baten also ihnen ein weiters, und so in ihren Mächten nicht stünde, nicht zuzumuthen, sondern es bey ihren diesfalls gemachten Auffatz verbleiben zu lassen. Was wegen Schlessien angebracht, wüste man sich desselben Vergleichs zwar guter massen zu erinnern, es wäre aber hernacher die Sache in einen andern Stand kommen; dann, als Chur-Sachsen samt den Schwedischen Völkern in Schlessien eingefallen, wäre dazumahl ein anderer Accord getroffen, dabey die Erb-Unterthanen excipiret, und also der erste Vergleich limitiret, worüber auch folgendß der Prager-Frieden ausgerichtet worden, so sie ihres Theils nicht ändern könten; Wann aber Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ein anders bey Kayserlicher Majestät erhalten und zu wege bringen sollte, würde man sich darnach zu richten haben. Anlangend Böhmen und Mähren, wüsten sie gleicher massen sich der allegirten Pacten und Majestät-Brieffs wohl zu erinnern, man sollte aber auch consideriren, wie es mit Erhaltung des Majestät-Brieffs, tempore RUDOLPHI hergangen, nehmlichen, da die Böhmischen Stände solchen mehr vi & armis, quam precibus extorquiret, da es fast das Ansehen, ob wollten sie Ihre Majestät gar aus dem Königreiche verjagen; so sey bekannt, wie sie Kayser MATTHIAM tractiret und Ihre Majestät Räthe zum Fenster ausgeworffen, über dieses, so hätte hernacher Kayser FERDINAND II. solchen confirmiret und den Ständen zugeschickt, welche ihn nicht anneh,

1647. annehmen wollen, sondern verächtlicher weise wieder zurück gesandt, mit vermelden, 1647.  
 Mart. sie bedröffen dieser Confirmation nicht mehr, ergriffen darauf die Waffen wider Ih-  
 ro Majestät, welche sich dann nicht unbillig in Gegen-Versaffung gestellet, und die  
 Stände vi coërciret und überwunden, daher ihnen nicht unrecht geschähe, weil sie  
 sie die Gnade selbst von sich gestossen, und es auf die Spitze und Waffen gesetzt,  
 sich auch also proprio facto der Sachen verlustig gemacht; in Oesterreich wären Land-  
 Stände, und da zuweilen die Kayserlichen geschehen ließen, daß der geringste von Adel  
 und der kleinsten Städte eine, sich der confirmation des Juris Territorialis ge-  
 brauchen möchten, so würde es ja Kayserlicher Majestät, als dem Haupt, auch nicht  
 zu verwehren seyn, zudem wären selbige Pacta so klar nicht als mans machte, sed auf  
 moram, gratiam & tolerantiam fundiret.

Ob nun wohl etliche instantia darwider eingewendet, so war doch nichts zu  
 erhalten, sondern beharreten auf ihrer Erklärung, und bätten, die Stände wollten  
 doch besser zu den Tractaten thun, es wäre ihnen ja in allen willfahret worden, wie  
 sie es selbst begehreten, nichts desto weniger beharreten sie noch immer auf extre-  
 mis, so nun über Jahre und Tag gewehret, sie könten und wüsten ein mehrers an ih-  
 rem Orth nicht zu thun, hoffeten und bätten, in Sie disfalls weiters nicht zu setzen;  
 wollten nun die Evangelischen Stände zu den gemachten und verglichenen Aufsat sich ver-  
 setzen, so könte das Instrument, weil alles schon zu Papier gebracht, in wenig Tag-  
 en aufgesetzt werden; in contrario, und da sich die Tractaten darüber zer Schla-  
 gen sollten, müsten sie es Gott befehlen und gehen lassen, wie es möge; die Schuld  
 aber nicht eben den Schweden, sondern den Evangelischen, welche die Schweden also  
 instigirten und alles an die Hand gebeten, massen sie dessen gute und gnugsame Nach-  
 richtung, bemessen und heimschieben, und zu deren Verantwortung gestellet seyn las-  
 sen; Brachten also wir Deputati eine schlechte Resolution zurück.

Gleich nach unserm Abtritt ist Herr Graff Trautmannsdorff zu den Herren  
 Schwedischen gefahren, und nach gepflogener Conferenz, zumahl wegen vielge-  
 dachter Erb-Untertanen es endlich auf ebenmäßige Resolution gestellet, und daß sie  
 es Gott befehlen müsten; worauf Orenstern geantwortet, daß sie es ihres Orths  
 auch thun wollten.

## N. II.

Dictat: d. 1. Februar.

Anno 1647.

Erinnerungs-Memoriale der Böhmischn Exulanten ihr Religions-  
 Exercitium betreffend.

N. II.  
 Memoriale  
 der Böhmi-  
 schen Exulan-  
 ten.

Denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen hoch-ansehnlichen Herren Ab-  
 gesandten wird außser allem Zweifel in unverrücktem Andencken beruhen, wie und  
 welcher gestalt die Böhmischn Herren Exulanten, eine geraume Zeit der Jahren, nicht  
 allein des allein seeligmachenden Wortes Gottes, sondern auch ihrer zeitlichen Gü-  
 ter destituiert und entsetzt, und annoch in continuo exilio, leider! begriffen. Und  
 wie nun dieselben gegen Ihro Kayserliche Majestät ihr Lebtag mit Rath oder That,  
 mit Worten oder Wercken, im geringsten sich nicht vergrieffen, sondern je und allewege De-  
 roselben zuwieder lauffende Rathschläge sich vielmehr gänzlich notorie entäußert und  
 enthalten, und daher nicht hoffen wollen, daß sie, als zumahl Unschuldige, anderer  
 Verbrechen halber, also ferner mit beharrlichen Exilio angesehen und beleget werden  
 sollen; Also bitten dieselbe durch Gott und dessen Barmherzigkeit, auch dessen eini-  
 gen Sohns theuren Verdienst und Blut ic. die hoch-ansehnliche Herren Abgesandte  
 wollen geruhen, desto kundiger und mögende Collecte, so wohl bey allerhöchst-gedach-  
 ter Ihro Kayserlichen Majestät, als Königlich-Swedischen und Fransösischen hochan-  
 sehnlichen Herren Abgesandten ferner per modum Specialis Deputationis ohnbe-  
 schwehrt

1647. schwehrt einzulegen, daß sie sowohl in Politicis als Ecclesiasticis des allgemeinen 1647.  
 Marr. Frieden-Schlusses, beneben andern Evangelischen, inskünftige fähig und gesichert Marr.  
 seyn und verbleiben mögen. Welche grossen und hohen Favor der allmächtige Gott,  
 dessen Sache diese eigentlich ist, unausbleiblich reichlich wieder ersetzen wird x. c.

## N. III.

N. III. Lista des löblichen Grafen- und Herren-Standes in Oesterreich unter der  
 Enß, so mit den Seinen noch dato Evangelisch ist.

N. III.  
 Lista der  
 Evangelischen  
 Grafen- und  
 Herren-  
 Standes in  
 Oesterreich  
 unter der Enß.

A.	
von Auersperg	Herr Weickhard = = = 2. Söhne.
	Herr Wolff Matthes.
	Herr Wolff Sigmund.
von Altham	Herr Sigmund Erasmus = = = 3. Söhne.
	Herr Victor = = = 2. Söhne.
	Herr Rudolph.
	Herr Christian.
C. K.	
Königsberg Concin Kollonitsch Khainach	Wolff Matthes.
	Herrn Graf Hans Ulrichen = = = 2. Söhne.
	Grafen = = = 5. Söhne.
	= = = 2. Söhne.
D.	
Dieterichstein	Herrn Otto Henrich = = = 2. Söhne.
E.	
von Eck	Herr Hans Sigmund.
	Herr Georg Boltzhard.
G.	
Seyman	Herr Hans Paul.
	Herr Hans Ehrenreich.
	Herr Hans Ferdinand.
	Herr Hans Jacob. = = = 1. Sohn.
Sienger	Herr Adam = = = 2. Söhne.
	Herr Niclasen = = = 1. Sohn.
Galler	Herr = = =
Gleych	Herr = = =
Greyß	Herr Rudolph.
Seyer	Herr Hans Christoph.
	Herr Christoph Adam = = = 1. Sohn.
	Herr Hans Ehrenreich. = = = 2. Söhne.
	Herr Wolff Christoph.
	Herr Maximilian Adam.
H.	
Hardegg	Herr Graf Julius = = = 4. Söhne.
	Herr Graf Philipp = = = 5. Söhne.
	Heber

1647. Heberstein { Herr Sigmund. 1647.  
Mart. { Herr Leopold. Mart.

Hoff-Kirchen { Herr Rudolph. 1. Sohn.  
{ Herr Hoffmann.

I.

Jörger { Herr Hans Helfreich.  
{ Herr Hans Marx.

L.

Landau Herr zu Kappoststein 1. Sohn.

P.

von Polhaim { Herr Sigmund Rudolph 1. Sohn.  
{ Herr Hans Reinhard 2. Söhne.  
{ Herr Matthias.  
{ Herr Hans Adam 2. Söhne.  
{ Herr Hans Ferdinand.  
{ Herr Tobias.  
{ Herr Christian.

Pröfling { Herr Graff Georg Ehrenreich 1. Sohn.  
{ Herr Wolff Sigmund seel. 1. Sohn.

Buchhaim Herr Georg Ehrenreich.

R.

Rogendorff Herr Georg Ehrenreich 4. Söhne.  
Ringsmaul 1. Sohn.  
Rueber Herr Ferdinand 1. Sohn.  
von Rothall 2. Söhne.

S.

von Sintendorf { Herr Hans Carl 1. Sohn.  
Grafen. { Herr Hans Joachim 1. Sohn.  
{ Herr Marx.  
{ Herr Sigmund Friederich.

Schiffer { Herr Wolff Helmhard.  
{ Herr Crasm.

Steger { Herr  
{ Herr

Starnberg Herr Crasm Graf  
Sonderndorff Herr Hans Friderich 1. Sohn.  
Stubenberg Herr Hans Wilhelm 1. Sohn.  
Schärffenberg 3. Söhne.

T.

Traun { Herr Otto Marx 2. Söhne.  
{ Herr Hans Christoph 1. Sohn.  
{ Herr Ehrenreich 2. Söhne.  
{ Herr Hans Wilhelm.

Tättenbach { Herr Wilhelm 1. Sohn.  
Grafen. { Herr Sigmund Reinhard 1. Sohn.  
{ Herr Sigmund Friederich.  
{ Herr Wolff Christoph.

Ehnrädt

1647. Thonrät Herr Wolff Christoph. 1647.  
 Mart. Trautmansdorff Herr Mar 2. Söhne. Mart.

W. Windischgrätz Herr Gottlieb.  
 von Welg Herr Ferdinand 4. Söhne.  
 Wolkogen Herr Hans Paul.  
 Herr Hans Carl.  
 Z. Zingendorff Herr Otto Heinrich 2. Söhne.  
 Herr Hans Adam 2. Söhne.  
 Herr Hans Christoff 1. Sohn.

Auersberg	9	Polheim	12
Althamb	5	Prösing	3
Concin	3	Puchhaim	1
Kdnigsberg Wolff Matthes	1	Regendorff	5
Kollonitsch	5	Ringmaul	2
Konloch	2	Rueber	2
Dietrichstein	3	von Rothall	3
Egl	2	Singendorff	7
Geymann	6	Schiffer	2
Genger	5	Steger	2
Gailer	1	Starnberg	1
Gloich	1	Sonderndorff	2
Greiß	1	Stubenberg	2
Geyer von Osterburg	8	Schärffenberg	3
Hardegg	11	Traun	9
Herberstein	2	Teuffel	3
Hoffkirchen	1	Lättenbach	7
Hoffmann	1	Trautmansdorff	1
Jörger	2	Welg	5
Landau	1	Zingendorff	8

Summa des Grafen und Herren-Standes in  
 42. Geschlechtern

154. Personen.

Lista des löblichen Ritter Standes in Oesterreich unter der Ens,  
 so mit den Seinigen noch dato Evangelisch.

A. Alstenstein	2	F. Fernberger	2
Ambstätter	3	F. Friedesheim	3
B. Bernharden	1	G. Gablhoffer	3
Boiger	2	G. Gerhab	1
C. Kornfüll	5	G. von Grüenthal	2
K. Kullmer	3	H. von Hohenfeldt	8
K. Kollnpeckh	2	H. von Hoburg	1
K. Kirchberg	4	H. Hae	1
K. Kaufmann	1		

Leysfer

1647. Febr.	L.			S.	1647. Mart.
Leysler	"	"	3		
v. Lasberg	"	"	6		
v. Lemschütz	"	"	2	Schutter	3
Laglberger	"	"	3	Stockhorner	3
	M.			V.	
Mosheim	"	"	1	Wöllendorffer	5
	N.			Wolcher	5
v. Neudegg	"	"	3	W.	
	O.			Woylich	1
v. Oberheim	"	"			

Summ des Ritterstandes in 29. Geschlechtern.  
78. Personen

§. XXIII.

Stochmahlige  
Conferenz  
zwischen Vol-  
marn und Sal-  
vio.

Graf Trautmannsdorff wolte also noch abwarten, wie es mit dem Puncto Gravaminum ablauffen möchte: Er ließ daher Sontags den 2ten Mart. st. n. den Legat Volmarn nochmahlen dem Salvio eine Visite geben, um mit diesem über die puncta controversa, sonderlich der Religion halber, weiters zu handeln: Sie gingen beyderseits die letzten Projecten von neuen durch; keiner aber wolte dem andern weichen, ausser, daß bey dem 12. Articul, von Kayserlicher und Catholischer Seite in soweit nachgegeben wurde, daß de-

Volmar giebt

nen Mediatis, das exercitium Religi- in puncto au-  
onis, wie sie es Anno 1624. gehabt, hin- tonomiz ete  
führgelassen, und die, solcher Observanz was nach,  
zu wiederlauffende Pacta und Trans-  
actiones aufgehoben werden solten. Das  
von dem Salvio dabey gehaltene Proto-  
coll, lauter wie N. I. folgt; das Project  
derer Kayserlichen Gesandten in Puncto  
Amnestiæ, Jurium Statuum & Grava-  
minum Communium, wie sie solches ge-  
fasser haben wolten, und Volmar selbiges  
dem Salvio beyder Conferenz zugestellt  
hatte, ist sub. N. II. beygefügt zu finden.

N. I.

Des Schwedischen Legati Salvii Protocoll über die zwischen Volmarn und Salvio am 31. Mart. 1647. gehaltene Conferenz, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.

N. I.  
Salvii Proto-  
coll in pun-  
cto Gravami-  
num

Proœmium) placet.

Art. 1. itidem:

Art. 2. Aquisgrauensibus: Concedatur saltem extra Urbem, extruendo Tem-  
plo idoneus locus, nec Cives a Tribubus, Sodalitiis & Opificiis excludantur.

Spira &c.) Hac re in puncto Amnestiæ confecta necessum non est, eam hic  
repeti.

Donawertha) Restitutio Donaverthæ denuo urgeri potest.

Sub, isto termino) Præsupposito Restitutionis effectu, nihil interest, hican  
alibi ejus fiat mentio.

Vierdter Theil.

3

Quem-